# ****Rahmen-Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung****

# **gemäß Art. 28 DSGVO**

# **Anlage/Nachtrag**

zum Hauptauftrag \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

sowie Folgeaufträgen

zwischen der

**Stadtwerke Bielefeld GmbH**

Schildescher Straße 16

33611 Bielefeld

vertreten durch die Geschäftsführer

Rainer Müller und Martin Uekmann

- Auftraggeber bzw. Verantwortlicher nach DSGVO -

und

**Dienstleister**

vertreten durch den/die Geschäftsführer/in

- Auftragnehmer bzw. Auftragsverarbeiter nach DSGVO –

Inhaltsverzeichnis

Rahmen-Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung 1

gemäß Art. 28 DSGVO 1

Anlage/Nachtrag 1

1 Präambel 3

2 Verantwortlichkeit des Auftraggebers 4

3 Gegenstand der Auftragsverarbeitung 4

4 Rechte und Pflichten des Auftraggebers 6

5 Rechte und Pflichten des Auftragsverarbeiters 7

6 Weisung 9

7 Informations- und Meldepflichten 11

8 Sicherheit der Verarbeitung 13

9 Kontrollrechte des Auftraggebers 15

10 Rechte der betroffenen Personen 16

11 Herausgabe der Daten 17

12 Weitere Auftragsverarbeitungsverhältnisse (Unterauftragsverhältnisse) 18

13 Haftung 20

14 Freistellung 21

15 Dauer der Auftragsverarbeitung 22

16 Schlussbestimmungen 23

Anhang 1 25

Weisungsbefugte 25

Weisungsempfänger 25

Anhang 2 26

Technisch-organisatorische Schutzmaßnahmen 26

Anhang 3 30

Wichtige Unterauftragnehmer und Unterauftragsverhältnisse (Ziff. 12) 30

Zusatz 31

Art der Daten und Kategorien von betroffenen Personen 31

# Präambel

Der Auftragnehmer führt für den Auftraggeber die Verarbeitung personenbezogener Daten aus. Der Auftraggeber entscheidet über das Ob und Wie der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber. Die Parteien gestalten durch diese Rahmen-Vereinbarung die beauftragte Tätigkeit als Auftragsverarbeitung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Die DSGVO ist seit dem 25.05.2018 zusammen mit dem neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wirksam und löst die bis dahin geltenden Datenschutzregelungen ab. Soweit die Parteien bereits davor auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung zusammengearbeitet haben, sind sich die Parteien einig, dass sich die Tätigkeit ab dem 25.05.2018 nach den Bestimmungen über die Auftragsverarbeitung nach der DSGVO bestimmt.

Der Auftraggeber ist Verantwortlicher i.S.d. Art 4. Nr. 7 DSGVO für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Auftragsverarbeiter. Der Auftraggeber ist daher kraft Gesetzes für die Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), verantwortlich. Er hat insbesondere die erforderlichen Organisations- und Dokumentationspflichten sowie die Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen (Art. 12 bis 23 DSGVO) selbst zu beachten.

Der Auftragnehmer verarbeitet als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Nr. 8 DSGVO und Art. 28 DSGVO personenbezogene Daten im Auftrag und nach Weisung (Art. 29 DSGVO) des Auftraggebers.

# Verantwortlichkeit des Auftraggebers

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag und für die Zwecke des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist im Rahmen dessen für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragsverarbeiter, für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, insbesondere die Rechenschaftspflicht (Art. 5 DSGVO), und die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen allein verantwortlich im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

# Gegenstand der Auftragsverarbeitung

Diese Rahmen-Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (**im Folgenden auch bezeichnet als: Rahmen-AV**) konkretisiert die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien zum Datenschutz nach Art. 28 DSGVO, die sich aus der im Hauptvertrag oder sonstigen Aufträgen beschriebenen Auftragsverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem zwischen den Parteien geschlossenen Hauptvertrag sowie den dazu gehörenden Einzelverträgen oder sonstige Aufträge, insbesondere Leistungsvereinbarungen (SLA) im Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragsverarbeiters oder durch den Auftragsverarbeiter Beauftragte personenbezogene Daten des Auftraggebers für Zwecke des Auftraggebers verarbeiten.

Diese Verträge und Aufträge, zu deren Konkretisierung in datenschutzrechtlicher Hinsicht diese Rahmen-Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung dient, werden nachfolgend bezeichnet als Rahmenvertrag.

Ebenso können sich auch Folgebeauftragungen auf diese Rahmen-AV beziehen, soweit damit nicht grundlegende Änderungen an den hier vereinbarten Rahmen verbunden sind.

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers im Sinne des Art. 28 DSGVO. Über die Mittel und Zwecke der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Sinne von Artt. 26, 28 Abs. 10 DSGVO entscheidet allein der Auftraggeber.

Die Weisung zur Tätigkeit des Auftragsverarbeiters im Rahmen dieser Rahmen-AV bestimmt sich nach der Festlegung durch den Auftraggeber im Rahmenvertrag (siehe Ziffer 6 (Weisungen)).

Die Beschreibung durch Vorgaben des Auftraggebers im Rahmenvertrag (Ziffer 3.1) umfasst als Mindestinhalt Folgendes und wird erforderlichenfalls durch Beschreibungen des Auftraggebers, der auch in einem **Zusatz** zur vorliegenden Rahmen-AV erfolgen kann, ergänzt:

* + - Gegenstand und Dauer der Verarbeitung (insbesondere sofern abweichend von der Kündigungsregelung in dieser Rahmen-AV),
		- Art und Zweck der Verarbeitung,
		- die Art der personenbezogenen Daten und
		- die Kategorien betroffener Personen.

Der weitere Umfang der Datenverarbeitungstätigkeit des Auftragsverarbeiters für den Auftraggeber ergibt sich aus den Einzelweisungen des Auftraggebers (siehe Ziffer 6 (Weisungen)).

Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Artt. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

Bei einem Widerspruch des Rahmenvertrags und dieser Rahmen-AV gehen die Regelungen dieser Rahmen-AV vor, soweit es den Schutz der personenbezogenen Daten sowie der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen betrifft.

# Rechte und Pflichten des Auftraggebers

##

Der Auftraggeber hat neben den grundsätzlichen Vorgaben der DSGVO weitere gesetzliche Rechte und Pflichten im Rahmen der Auftragsverarbeitung gemäß Artt. 28 bis 33 DSGVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgabe:

Unterrichtung und Abstimmung zu Vorgaben zur Art und Umfang der Verpflichtung der Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters, sofern diese über die Standardverpflichtungen nach Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO hinausgehen (bspw. im Fall der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO, Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Art. 10 DSGVO), besonderen Geheimnispflichten wie bspw. Dienstgeheimnis, Telekommunikationsgeheimnis, Sozialgeheimnis, Berufsgeheimnisse).

Der Auftraggeber arbeitet bei Anfragen von Aufsichtsbehörden zu Themen aus dem Auftragsverhältnis mit dem Auftragnehmer zusammen und unterstützt diesen.

Stellt der Auftraggeber Unregelmäßigkeiten oder Fehler bei der Prüfung der Ergebnisse und/oder Leistungen fest, informiert er den Auftragnehmer hierüber unverzüglich.

# Rechte und Pflichten des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter gibt personenbezogene Daten, deren Verarbeitung Gegenstand der vorliegenden Rahmen-AV sind, nicht unbefugt an Dritte weiter oder verarbeitet diese für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter.

Der Auftragsverarbeiter gewährleistet insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

**5.2.1**

Bestellung – soweit gesetzlich vorgeschrieben – eines Datenschutzbeauftragten. Dessen Kontaktdaten werden auch bei Änderungen dem Auftraggeber zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt, es sei denn, sie sind der Homepage des Auftragsverarbeiters zu entnehmen.

**5.2.2**

Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO. Der Auftragsverarbeiter setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragsverarbeiter und jede dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich nach Maßgabe dieser Rahmen-AV und entsprechend den nach dieser Rahmen-AV erteilten Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, soweit sie nicht aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift zu einer bestimmten Datenverarbeitung verpflichtet sind. Der Auftraggeber hat kein unmittelbares Direktions- und/oder Weisungsrecht gegenüber den für den Auftragnehmer Tätigen.

**5.2.3**

Der Auftragsverarbeiter unterstützt nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung den Auftraggeber durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen dabei, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen zur Wahrnehmung der in Artt. 12 bis 23 DSGVO genannten Rechte der betroffenen Personen nachzukommen. Es gilt die Regelung in Ziffer 10 (Rechte der betroffenen Person) dieser Vereinbarung.

**5.2.4**

Der Auftragsverarbeiter unterstützt unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artt. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.

**5.2.5**

Soweit der Auftraggeber in Bezug auf die vorliegend geregelte Auftragsverarbeitung einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, einem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem Anspruch ausgesetzt ist, unterstützt ihn der Auftragsverarbeiter nach besten Kräften.

# Weisung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter für den Auftraggeber erfolgt nur entsprechend der Weisung des Auftraggebers — auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation.

Die Weisungen werden durch den Rahmenvertrag (Ziffer 3.1) sowie durch Einzelweisungen festgelegt. Der Auftraggeber ist für die inhaltlich konkrete Beschreibung der Weisung zuständig.

Der Auftraggeber erteilt alle Einzelweisungen schriftlich, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 9 DSGVO).

Weisungen, die im Rahmenvertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt (Change Request).

Alle Einzelweisungen sind durch den Auftraggeber so aufzubewahren, dass alle maßgeblichen Regelungen jederzeit verfügbar sind, und für die Dauer bis zur Verjährung von Ansprüchen aus diesem Vertrag und der betroffenen Personen (Artt. 12 ff. DSGVO).

Die nach Abschluss dieser Rahmen-AV zur Erteilung von Weisungen Berechtigten sind in **Anhang 1 zu dieser Rahmen-AV** benannt. Der Auftraggeber kann seine Kontaktpersonen durch schriftliche Erklärung, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann, gegenüber dem Auftragsverarbeiter ändern. Die Änderung wird zwei (2) Wochen nach Zugang der Änderungserklärung wirksam. Auftraggeber und Auftragsverarbeiter werden die Änderung dann unverzüglich in **Anhang 1** anpassen.

Die Verpflichtung nach dieser Auftragsverarbeitung, die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers zu verarbeiten, besteht nicht, sofern der Auftragsverarbeiter durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, zu einer Verarbeitung verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. a DSGVO).

# Informations- und Meldepflichten

Die Parteien haben sich unverzüglich

* + - über Kontrollhandlungen, Ermittlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde und/oder
		- über Ermittlungen einer zuständigen Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeit- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und/oder
		- über haftungsrechtliche Inanspruchnahme durch eine betroffene Person oder einen Dritten

gegenseitig zu informieren, soweit sie sich auf die in dieser Rahmen-AV geregelte Auftragsverarbeitung bezieht.

Der Auftragsverarbeiter informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er zu der Ansicht gelangt, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt. Eine rechtliche Prüfung durch den Auftragsverarbeiter ist damit nicht verbunden. Der Auftraggeber wird den Auftragsverarbeiter innerhalb einer angemessenen Zeit schriftlich, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann, informieren, ob er die Weisung aufrechterhält, ändert oder aufhebt. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der Weisung bis dahin auszusetzen.

Eine unverzügliche Informationspflicht des Auftragsverarbeiters besteht ferner, soweit die Daten des Auftraggebers beim Auftragsverarbeiter durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, sofern der Auftragsverarbeiter nicht zur Verschwiegenheit über diese Maßnahme verpflichtet ist.

Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 12 DSGVO) in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach dieser Rahmen-AV bekannt wird, meldet er diese dem Auftraggeber unverzüglich (Art. 33 Abs. 2 DSGVO). Der Auftragsverarbeiter ist nicht verpflichtet, die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder betroffene Personen zu unterrichten. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen zur Unterbindung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu ergreifen.

Der Auftraggeber hat den Auftragsverarbeiter unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.

Der Auftraggeber benennt jederzeit erreichbare Kontaktdaten des Auftraggebers zur Entgegennahme von Benachrichtigungen, Meldungen und sonstigen Mitteilungen, insbesondere für Benachrichtigungen nach Art. 33 Abs. 2 DSGVO (vgl. vorstehende Ziffer 7.5). Diese Kontaktdaten sind in **Anhang 1** benannt. Der Auftraggeber kann diese Kontaktdaten durch schriftliche Erklärung, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann, gegenüber dem Auftragsverarbeiter ändern. Die Änderung wird zwei (2) Wochen nach Zugang der Änderungserklärung wirksam. Auftraggeber und Auftragsverarbeiter werden die Änderung dann unverzüglich in **Anhang 1** anpassen. Der Auftraggeber trägt in eigener Verantwortung für die Kontrolle des Eingangs von Benachrichtigungen, Meldungen und sonstigen Mitteilungen und deren Bearbeitung Sorge.

# Sicherheit der Verarbeitung

Der Auftraggeber bestimmt in Abstimmung mit dem Auftragsverarbeiter die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des dem Risiko angemessenen Schutzniveaus auf der Basis einer Risikoanalyse. Dies erfolgt auf der Basis der bereits dokumentierten Schutzmaßnahmen des Auftragsverarbeiters. Hierbei werden bspw. auch die Anforderungen und Maßnahmen zur Umsetzung der Löschfristen (nach Art. 17 DSGVO) definiert.

Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen stimmen der Auftraggeber und der Auftragsverarbeiter gemäß Art. 32 DSGVO geeignete technische und organisatorische Maßnahmen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Rahmen-AV ab, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten (**in dieser Rahmen-AV bezeichnet als: Schutzmaßnahmen**).

Die Festlegung der Schutzmaßnahmen erfolgt durch den Auftraggeber in Abstimmung mit dem Auftragsverarbeiter. Hierzu hat der Auftragsverarbeiter die Schutzmaßnahmen im **Anhang 2** nachvollziehbar auszuweisen (… umgesetzt durch: …). Der Nachweis der Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den Hauptvertrag oder sonstige Aufträge betreffen, kann dabei auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z. B. nach Grundschutz) mit der entsprechenden Prüfungsdokumentation erbracht werden. Soweit die Vorgaben zu Verhaltensregeln und Zertifizierung nach Artt. 40 ff. DSGVO abgeschlossen sind, können auch entsprechende Nachweise hierzu den **Anhang 2** ersetzen.

Die zur Nachweisbarkeit erforderlichen Maßnahmen sind Bestandteil der Festlegungen der Schutzmaßnahmen zwischen Auftraggeber und Auftragsverarbeiter. Der Auftragnehmer hat bei gegebenem Anlass, mindestens aber jährlich, eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO). Das Ergebnis ist dem Auftraggeber auf Nachfrage – gegebenenfalls auch mit einer Zusammenfassung – mitzuteilen.

Der Auftragsverarbeiter setzt die nach dieser Rahmen-AV durch den Auftraggeber in Abstimmung mit dem Auftragsverarbeiter festgelegten Schutzmaßnahmen um. Die Maßnahmen beim Auftragnehmer können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragsverarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten außerhalb des Firmengeländes (bspw. in Privatwohnungen der Mitarbeiter) des Auftragnehmers (z.B. Telearbeitsplätze, Heimarbeitsplätze) ist nicht zulässig, es sei denn, dass die Zugriffe auf solche Daten ausdrücklich über das gesicherte Datennetz (IT-Sicherheitsarchitektur) des Auftragnehmers erfolgt. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist vorher der Zugang zur Wohnung des Beschäftigten für Kontrollzwecke des Arbeitgebers vertraglich sicherzustellen. Die Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO sind auch in diesem Fall sicherzustellen.

# Kontrollrechte des Auftraggebers

Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass sich der Auftraggeber gemäß dieser in Ziffer 9 (Kontrollrechte des Auftraggebers) beschriebenen Kontrollrechte von der Einhaltung der Pflichten des Auftragsverarbeiters nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Auftraggeber die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder Nachweise zur Verfügung zu stellen.

Zur Ausübung seiner gesetzlichen Kontrollpflicht hat der Auftraggeber oder eine andere vom Auftraggeber benannte Person ein Kontrollrecht beim Auftragsverarbeiter – auch vor Ort an allen Orten der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter für den Auftraggeber – im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden (vgl. Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. h DSGVO). Die Kontrollrechte werden in Abstimmung mit dem Auftragsverarbeiter wahrgenommen. Nach Anmeldung können die Kontrollen zu den üblichen Geschäftszeiten des Auftragsverarbeiters in dessen Betriebsstätten stattfinden, in denen die Datenverarbeitung nach diesem Vertrag stattfindet, ohne dass dabei Betriebsabläufe gestört werden. Der Auftragsverarbeiter hat die Kontrollen zu ermöglichen und dazu beizutragen (vgl. Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. h DSGVO).

Der Auftragsverarbeiter hat dem Auftraggeber die Informationen zur Überprüfung der Einhaltung der Pflichten im Rahmen und in Bezug auf diese Auftragsverarbeitung zur Verfügung zu stellen (vgl. Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. h DSGVO).

# Rechte der betroffenen Personen

Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen (insbesondere Artt. 12 bis 23 DSGVO) verantwortlich. Soweit eine Mitwirkung des Auftragsverarbeiters – insbesondere bei der Erfüllung von Ansprüchen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung durch den Auftraggeber gegenüber der betroffenen Person – erforderlich ist, wird der Auftragsverarbeiter die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach Weisung des Auftraggebers treffen.

Sofern betroffene Personen ihre Rechte, insbesondere nach Artt. 12 bis 23 DSGVO, im Zusammenhang mit der in dieser Rahmen-AV geregelten Auftragsverarbeitung gegenüber dem Auftragsverarbeiter geltend machen, wird der Auftragsverarbeiter dieses Verlangen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten und übergeben. Gegenüber dem Auftraggeber besteht keine Pflicht des Auftragsverarbeiters zu einer Bearbeitung und/oder Erfüllung dieser Ansprüche. Der Auftragsverarbeiter ist aber insbesondere berechtigt, der betroffenen Person mitzuteilen, dass eine Weiterleitung an den Auftraggeber erfolgte und wer der Auftraggeber ist.

# Herausgabe der Daten

Mit Beendigung der Rahmen-AV übertragt der Auftragsverarbeiter sämtliche personenbezogenen Daten und jegliche Arbeitsergebnisse an den Auftraggeber zurück (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. g DSGVO). Der Auftraggeber wird die Rückübertragung unverzüglich bestätigen. Nach Bestätigung der Rückübertragung durch den Auftraggeber löscht der Auftragsverarbeiter die vorgenannten Daten rückstandsfrei und bestätigt dies dem Auftraggeber. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen. Eine Löschung anstatt einer Rückübertragung erfolgt nach ausdrücklicher, schriftlicher (was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 9 DSGVO)) Anweisung durch den Auftraggeber. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.

Dies gilt nicht, soweit der Auftragsverarbeiter aufgrund rechtlicher Vorschriften zur Speicherung verpflichtet ist.

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, dürfen durch den Auftragsverarbeiter entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt werden.

# Weitere Auftragsverarbeitungsverhältnisse (Unterauftragsverhältnisse)

Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören allgemeine Nebenleistungen, die der Auftragsverarbeiter selbst z. B. als Telekommunikationsleistungen, Postdienstleistungen in Anspruch nimmt. Der Auftragsverarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

Der Auftragsverarbeiter nimmt keine weiteren Auftragsverarbeiter (**hier auch bezeichnet als: Unterauftragnehmer**) ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Auftraggebers in Anspruch (Art. 28 Abs. 2 DSGVO). Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf Hinzuziehung oder der Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (Art. 28 Abs. 2 DSGVO). In Bezug auf die Einbindung weiterer Unterauftragnehmer vereinbaren die Parteien insbesondere Folgendes:

Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung weiterer Auftragsverarbeiter allgemein zu, soweit

* + der Auftragsverarbeiter eine solche Auslagerung auf weitere Auftragsverarbeiter (Unterauftragnehmer) dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragsverarbeiter schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt **und**
	+ eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe dieser Vereinbarung und des Art. 28 Abs. 3 DSGVO (siehe nachfolgende Ziffer 12.4) zugrunde gelegt wird.

Im Falle der Unterbeauftragung legt der Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrages oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betroffenen Mitgliedstaates dem weiteren Auftragsverarbeiter (Unterauftragnehmer) im Wesentlichen dieselben Datenschutzverpflichtungen, wie in dieser Vereinbarung festgelegt, auf.

Für eine Beauftragung eines weiteren Auftragsverarbeiters durch den Unterauftragnehmer gelten die Regelungen zur Gestaltung eines Auftrags dieser Ziffer 12 (Weitere Auftragsverarbeitungsverhältnisse (Unterauftragsverhältnisse)) entsprechend. Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers (schriftlich, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 9 DSGVO)).

Wichtige Unterauftragnehmer und Unterauftragsverhältnisse, die einen Einfluss auf vereinbarte Leistungen bzw. Leistungsinhalte bedeuten können, sind vom Auftragsverarbeiter im **Anhang 3** mit dem Zweck der jeweiligen Beauftragungen auszuweisen.

# Haftung

Die Haftung ist im Rahmenvertrag bzw. in den jeweiligen Beauftragungen geregelt, wobei die Vorgaben der DSGVO unberührt bleiben.

# Freistellung

Sollte der Auftragnehmer von Dritten, eingeschlossen staatlichen Institutionen, im Zusammenhang mit der Ausführung der Tätigkeiten für den Auftraggeber in Anspruch genommen werden, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich alle Informationen (insbesondere einschließlich Unterlagen und Dokumente) zur Verfügung, welcher der Auftragnehmer zur Aufklärung und zur Verteidigung benötigt und/oder hierfür für erforderlich hält.

Sollte der Auftragnehmer von Dritten, eingeschlossen staatlichen Institutionen, in Anspruch genommen werden, die die Rechtswidrigkeit der für den Auftraggeber ausgeführten Datenverarbeitungen und/oder Ansprüche wegen der Ausführung der Leistungen nach dieser Auftragsverarbeitung geltend machen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer von diesen Ansprüchen im Außenverhältnis unverzüglich freistellen, dem Auftragnehmer bei der Rechtsverteidigung (zu welcher der Auftragnehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet ist) die notwendige Unterstützung bieten und den Auftragnehmer von den Kosten der Rechtsverteidigung freistellen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber über geltend gemachte Ansprüche umgehend informiert und vor dieser Information keine Zugeständnisse oder Anerkenntnisse oder diesen gleichkommende Erklärungen abgibt.

Dies gilt nur dann nicht, wenn der Auftragnehmer nachweislich seinen speziell den Auftragsverarbeitern auferlegten Pflichten aus der DSGVO nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des Auftraggebers oder gegen diese Anweisungen des Auftraggebers gehandelt hat.

# Dauer der Auftragsverarbeitung

Diese Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit und Kündigungsfrist des Rahmenvertrags.

Mit Beendigung des Rahmenvertrags (siehe Ziffer 3.1) endet diese Rahmen-AV automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Die Regelungen dieser Rahmen-AV gelten auch nach einer Beendigung des Rahmenvertrags bis zur vollständigen Vernichtung oder Rückgabe aller nach Maßgabe des Rahmenvertrags für den Auftraggeber verarbeiteten Daten. In diesem Umfang gilt auch die Vergütungspflicht des Auftraggebers nach dem Rahmenvertrag fort. Diese Regelung findet keine Anwendung auf solche Daten, welche der Auftragnehmer rechtmäßig zu eigenen Zwecken, insbesondere aufgrund von Dokumentationspflichten oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten, aufbewahrt.

# Schlussbestimmungen

Ergänzungen und Änderungen dieser Rahmen-AV müssen schriftlich, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 9 DSGVO), erfolgen. Eine E-Mail genügt dieser Anforderung nicht. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf dieses Formerfordernis.

Abweichend hiervon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung wirksam, wenn es sich um Individualabreden im Sinne des § 305b BGB handelt.

Sollte eine Bestimmung dieser Rahmen-AV unwirksam oder undurchführbar sein, so lässt das die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere rechtswirksame zu ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst erfüllt.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Rahmen-AV ist Bielefeld. Dies gilt nicht für das Mahnverfahren.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Rahmen-AV:

* + - Anhang 1: Weisungsbefugte
		- Anhang 2: Konkrete Technische und organisatorische Schutzmaßnamen des

 Auftragsverarbeiters

* + - Anhang 3: Wichtige Unterauftragnehmer und Unterauftragsverhältnisse (Ziff. 12)

Für den Auftraggeber:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Datum) (Unterschrift)

für den Auftragnehmer

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum Unterschrift

# Anhang 1

# Weisungsbefugte

**auf Seiten des Verantwortlichen nach DSGVO:**

Herr Dirk Ritter (Datenschutzbeauftragter)

Email: Datenschutz.Ritter@stadtwerke-bielefeld.de

Telefon: 0521/ 51– 46 00

Telefax: 0521/ 51– 46 15

Herr Frank Schöneich (Leitung Revision)

Email: Frank.Schoeneich@stadtwerke-bielefeld.de

Telefon: 0521/ 51 – 40 60

Telefax: 0521/ 51 – 46 06

# Weisungsempfänger

**auf Seiten des Auftragsverarbeiters nach DSGVO:**

# Anhang 2

# Technisch-organisatorische Schutzmaßnahmen

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)
	* Zutrittskontrolle

Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z.B.: Magnet- oder Chipkarten, Schlüssel, elektrische Türöffner, Werkschutz bzw. Pförtner, Alarmanlagen, Videoanlagen;

Umsetzung durch folgende Maßnahmen:

* + Zugangskontrolle

Keine unbefugte Systembenutzung, z.B.: (sichere) Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern;

Umsetzung durch folgende Maßnahmen:

* + Zugriffskontrolle

Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.: Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte, Protokollierung von Zugriffen;

Umsetzung durch folgende Maßnahmen:

* + Trennungskontrolle

Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, z.B. Mandantenfähigkeit, Sandboxing;

Umsetzung durch folgende Maßnahmen:

* + Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO) Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen;

Umsetzung durch folgende Maßnahmen:

1. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)
	* Weitergabekontrolle

Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z.B.: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur;

Umsetzung durch folgende Maßnahmen:

* + Eingabekontrolle

Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z.B.: Protokollierung, Dokumentenmanagement;

Umsetzung durch folgende Maßnahmen:

1. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)
	* Verfügbarkeitskontrolle

Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z.B.: Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne;

* + Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DSGVO);

Umsetzung durch folgende Maßnahmen:

1. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)
	* Datenschutz-Management;
	* Incident-Response-Management;
	* Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO);
	* Auftragskontrolle

Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z.B.: Eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.

Umsetzung durch folgende Maßnahmen:

# Anhang 3

# Wichtige Unterauftragnehmer und Unterauftragsverhältnisse (Ziff. 12)

# Zusatz

# Art der Daten und Kategorien von betroffenen Personen

**Art der Daten**

* Die Art der verwendeten personenbezogenen Daten ist in der Leistungsvereinbarung konkret beschrieben unter: .......................

oder

* Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien)
* Beschäftigtendaten
* Kundendaten
* Kundenhistorien
* Einwohnerdaten
* Adressdaten
* Kontakt und Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
* Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
* Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
* Interessenten
* Planungs- und Steuerungsdaten
* Transaktionsdaten
* Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)
* ...

**Kategorien betroffener Personen**

* Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen sind in der Leistungsvereinbarung konkret beschrieben unter: ..................................

oder

* Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:
* Beschäftigte
* Kunden
* Interessenten
* Abonnenten
* Interessenten
* Lieferanten
* Handelsvertreter
* Ansprechpartner
* ...
* ...